

Hans Bernhard
Meyer

Zur Sakramenten- spendung an wiederverheiratete Geschiedene

Das Problem der Zulassung von geschiedenen Katholiken, die standesamtlich wieder geheiratet haben, zu den Sakramenten stellt sich den Seelsorgern immer häufiger. Wir haben daher Prof. Hans Bernhard Meyer (Innsbruck) um eine thesenförmige Zusammenfassung seiner Überlegungen zu diesem Thema gebeten, die er unter dem Titel „Können wiederverheiratete Geschiedene zu den Sakramenten zugelassen werden?“ in der Zeitschrift für katholische Theologie (91, 1969, 121–149) veröffentlicht hat. red

1. Nach allgemeiner Auffassung der Theologen verschiedenster Richtungen darf man bei einer dauerhaften, bürgerlich-rechtlich geordneten Verbindung, in welcher ein wirklicher Ehwille zum Ausdruck kommt, nicht von Konkubinat sprechen.

2. Im Zusammenhang mit der wachsenden Personalisierung der Ehe und dem damit verbundenen Verständnis der Ehe als totaler Lebensgemeinschaft sprechen sich angesehene Moraltheologen dafür aus, die völlige und unheilbare Zerrüttung einer Ehe analog zu deren Trennung durch den Tod bzw. durch Verschollenheit eines Partners zu betrachten¹. Im Westen legt die Konstitution Gregor XIII. „Populis“ vom 25. Jänner 1585 diese Auffassung nahe. Im Osten beruht auf ihr die von der westlichen Kirche nie verurteilte Praxis, Geschiedenen unter bestimmten Voraussetzungen die Wiederheirat zu gestatten.

3. Die sittliche Güte des ehelichen Aktes gründet primär in der Intention, die Bereitschaft zur totalen Lebensgemeinschaft zum Ausdruck zu bringen. Das ist auch die Lehre des II. Vatikanums²: „Diese Liebe wird durch den eigentlichen Vollzug der Ehe in besonderer Weise ausgedrückt und verwirklicht. Jene Akte also, durch die die Eheleute innigst und lauter eins werden, sind von sittlicher Würde.“

4. Weil die sittliche Würde der ehelichen Akte primär und substantiell durch den Willen zur totalen Lebensgemeinschaft begründet wird, der den Willen zur Einheit und Unauflöslichkeit der eingegangenen Bindung einschließt, während die Frage der formalrechtlichen Gültigkeit im bürgerlichen und kirchlichen Bereich demgegenüber sekundär und akzidentell erscheint, deshalb gestattet die Kirche normalerweise denen, die sich taufen lassen, in einer zweifel-

¹ Vgl. B. Häring, Grundsatztreue und pastorale Offenheit bezüglich der Ehefragen, in: *Studia Moralia* 4 (1966) 318 f.

² Pastorale Konstitution über die Kirche in der Welt von heute, Art. 48 f, hier 49 Abs. 2; vgl. den Kommentar von B. Häring: *LThK*². Das 2. Vat. Konzil III 423–447.

haft gültigen Ehe weiterzuleben, sofern sie bona fide waren³. In ähnlicher Weise sollen nach der kirchlichen Praxis in einer ungültigen Ehe lebende Partner nicht in ihrer bona fides gestört werden, sofern die Nichtigkeit geheim ist, sie glücklich zusammenleben und der Kinder wegen nicht auseinandergehen können⁴. Beides wäre nicht vertretbar, wenn die ehelichen Akte aufgrund der rechtlichen Ungültigkeit der Ehe als in sich schlecht und schwer sündhaft betrachtet werden müßten.

5. Bei geschiedenen und wiederverheirateten Katholiken wird zwar in den meisten Fällen von einer vollen bona fides nicht die Rede sein können. Wenn sie jedoch in einer bürgerlich-rechtlich geordneten Verbindung glücklich zusammenleben, den festen Willen haben, ihre „Ehe“ nach christlichen Grundsätzen zu führen, und diese (zum Beispiel wegen der Kinder) nicht auflösen können, dann können die ehelichen Akte in einer solchen Verbindung nicht als je neue schwere Sünde betrachtet werden und man kann nicht von einer ständigen Ehebruchsituation sprechen⁵.

6. Selbst schuldhaft Geschiedene — und erst recht schuldlos von ihrem Partner Verlassene —, die eine neue Verbindung eingegangen sind, die sie nicht mehr aufgeben können, ohne sich erneut schuldig zu machen, leben in einer Konfliktsituation, die nach dem Gesagten nicht wegen der ehelichen Akte oder wegen der occasio zu solchen als schwer sündhaft betrachtet werden darf. Wenn es sittlich zu rechtfertigen ist, sie überhaupt zusammenleben zu lassen (wie man es bisher schon gestattete, wenn sie versprochen, wie Bruder und Schwester zusammenzuleben), dann erscheint es nicht notwendig, ihnen unter allen Umständen den ehelichen Verkehr zu untersagen, sofern sie zu den Sakramenten zugelassen werden wollen.

7. Damit eine solche Zulassung jedoch nicht leichtfertig ausgesprochen wird, sind bei der Zulassung folgende Bedingungen zu berücksichtigen:

- a) Nach gewissenhafter Prüfung der Gründe für das Scheitern der ersten Ehe muß gegebenenfalls getanes Unrecht gegenüber dem ersten Partner wiedergutmacht werden.
- b) Es muß feststehen, daß die erste Ehe tatsächlich unheilbar zerrüttet ist und daß die zweite Verbindung ohne schweren

³ Vgl. B. Häring, Grundsatztreue 319.

⁴ Vgl. K. Mörsdorf, Lehrbuch des Kirchenrechtes II, Paderborn 1967, 293.

⁵ So z. B. H. Boelaars, Samenleven in huwelijksgezindheid, in: Theologie en Zielzorg 61 (1965) 202 f, der im übrigen eine strenge Auffassung vertritt.

Schaden für die Partner und deren Kinder nicht mehr aufgelöst werden kann.

c) Die „Zweitehe“ muß menschlich, religiös und, wenn irgend möglich, auf bürgerlich-rechtlicher Ebene geordnet sein, und es muß feststehen, daß der feste Wille zum Zusammenleben in einer dauerhaften, nach christlichen Grundsätzen gestalteten Verbindung vorhanden ist.

d) In geeigneter Weise ist dafür zu sorgen, daß unter den Gläubigen kein berechtigtes Ärgernis entsteht oder der Eindruck hervorgerufen wird, die Kirche hebe die Unauflöslichkeit der Ehe auf.

e) Es muß sicher sein, daß die Betroffenen wirklich aus religiösen Gründen nach den Sakramenten verlangen und ruhigen Gewissens von der Zulassung Gebrauch machen können.

f) In Zweifelsfällen oder bei Befangenheit sollen sich die Beichtväter an hierfür zu errichtende Kommissionen wenden, denen die Prüfung solcher Fälle obliegt.